

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 197/09 B

L 5 AL 173/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 62 AL 87/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG Beschluss vom 5.5.1994 - 12 BK 38/94; Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14e mwN*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 25.2.2010 nicht gerecht. Die Klägerin versäumt es schon, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung ausdrücklich zu formulieren. Denn die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage, "ob die Anwartschaftszeit überhaupt so berechnet werden durfte, dass der Beitragszeitraum 1. Dezember 1995 bis 24. November 1999 (Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin an der H. -Universität) unberücksichtigt blieb", ist ersichtlich auf ihren Einzelfall zugeschnitten. Allenfalls lassen sich ihren Ausführungen sinngemäß die Rechtsfragen entnehmen, ob es beim Erwerb einer Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (Alg) durch Art 6 Abs 4 Grundgesetz (GG) und Art 3 GG vorgegeben ist,
 1. den Beginn der Rahmenfrist nach dem Zeitpunkt der hypothetischen Arbeitslosmeldung zu errechnen, der sich ergeben hätte, wenn Mutterschutz und Elternzeit nicht eingetreten wären,
 2. auf Beschäftigungszeiten außerhalb der Rahmenfrist zurückzugreifen, wenn neben Mutterschutz und Elternzeit allein Referendarzeiten im Beamtenverhältnis innerhalb der Rahmenfrist liegen, obwohl Referendardienst teils auch im Anstellungsverhältnis abgeleistet wird, oder
 3. Zeiten im Beamtenstatus als sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung zu werten, wenn sich wegen dazwischen liegender Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit anders keine Anwartschaft auf Alg begründen lässt.
- 4 Insoweit zeigt die Beschwerdebegründung aber jedenfalls den Klärungsbedarf nicht auf. Denn hierzu hätte es einer Auseinandersetzung mit der - vom Landessozialgericht (LSG) teilweise



auch zitierten - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes bei der Berechnung der Anwartschaftszeit (*BVerfGE* 115, 259 = *SozR* 4-4300 § 123 Nr 3) bzw Bundessozialgerichts (BSG) zur entsprechenden Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (*Urteil vom 29.5.2008 - B 11a/7a AL 64/06 R*) bedurft, nach der insbesondere keine Verpflichtung des Gesetzgebers besteht, jede mit der Mutterschaft und Kindererziehungszeit einhergehende wirtschaftliche Belastung auszugleichen. Hiervon ausgehend hätte die Klägerin aufzeigen müssen, dass und inwieweit trotzdem Klärungsbedarf verblieben sein könnte. Hiermit beschäftigt sich die Beschwerdebegründung indessen nicht. Dies gilt angesichts der vorhandenen Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Versicherungsfreiheit von Studienreferendaren (*vgl BSG SozR 4-4300 § 27 Nr 1 mwN*) in gleicher Weise für die allgemeine Problematik einer Ungleichbehandlung von Referendaren im Beamtenverhältnis (auf Widerruf) gegenüber solchen im Anstellungsverhältnis.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)